

weil eben dieserhalb die Contractz und
Confirmat. Gebühren erlegt werden

57. Bey Rückzahlung des Depositi von
hundert

Siegel-Gebühr durchgängig nur

Das Stempel-Geld aber ist nach dem
Edict besonders zu fordern.

Zbl. Gr. Pf.

4

1



10
Seine Königliche Majestät
in Preussen,

Unser Allergnädigster Herr,
verordnen und wollen Allerhöchst,
daß künftig, wann ein

Stamp-Besen

erkannt wird,

Der

DELINQUENT

nicht des Landes verwiesen,

†

Sondern derjenige,
welcher damit bestrafet wird,

auf eine

Bestung oder in ein Ducht-Haus

Zeit-Lebens gebracht werden soll,

damit er nicht herumlauffen und mehr Ubelthaten ausüben könne.

De Dato Berlin den 4ten Januarii 1744.

Breslau bey Johann Jacob Korn.



441004

Semnach Se. Kö-
nigliche Majestät
in Preussen, Unser Allergnädigster Herr, zum Besten und Sicherheit Dero Lande und Unterthanen vor gut befunden, daß künftig, wann ein Staup-Besen erkannt wird, der Delinquent nicht des Landes verwiesen, sondern derjenige, welcher damit bestraft wird, auf eine Festung oder in ein Zucht-Haus Zeit-Lebens

Lebens gebracht, jedoch zur leidlichen Arbeit angehalten werden soll, damit er nicht herum lauffen und mehr Ubelthaten ausüben könne.

Als haben Allerhöchstgedachte Se. Königl. Majestät diese Dero Willens-Meinung durch den Druck hiemit öffentlich bekandt machen wollen. Befehlen solchemnach allen Dero Justitz- und anderen Collegiis, Regierungen, Hohen- und Niederen-Gerichten, wie auch Gerichts- und Jurisdictionen-Inhaberen in Dero Königreich und Pro-